

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1927)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70.
halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Sterilisation als Problem der Seelsorge. — Der Papst über die Notwendigkeit einer katholischen Politik. — Gebetsoktav für die Bekehrung der Irrgläubigen. — Schweizerischer katholischer Erziehungsverein. — Kurs über Seelsorge und Alkoholismus. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Sterilisation als Problem der Seelsorge.

(Fortsetzung.)

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit der umfangreicheren und ins Leben der Ehe viel tiefer eingreifenden Sterilisationspraxis zu, welche die Gynäkologen mit dem Worte „Sterilisation“ im engern und eigentlichen Sinne bezeichnen. Es ist die Tubenresektion bei der Frau, die den Zweck verfolgt, inskünftige Schwangerschaften zu verhüten. Wir müssen uns ein Bild machen von den gegenwärtig bei den Gynäkologen Geltung habenden sog. Indikationen, um den Umfang und die Tragweite des Problems einschätzen zu können. „Indikation“ wird hier, wie in der Frage des künstlichen Abortus „Rechtfertigungsgrund“ genannt. Auch hier unterscheidet man drei Klassen solcher Indikationen: Medizinische, eugenetische und soziale. Die medizinischen Indikationen haben die Heilung oder Prophylaxis für die Patienten selber im Auge, die eugenetischen sollen eine kranke oder anormale Nachkommenschaft verhüten, die sozialen sollen die wirtschaftliche Not beheben.

Während die massgebenden Kreise der eigentlichen Fachgynäkologen beim Abortus nur medizinische Indikationen gelten lassen und auf diesem Felde in letzter Zeit erfreulicherweise auf ein sehr geringes Quantum von 1—2 Promille eingeschränkt haben, gehen sie viel weiter im Geltenlassen von Indikationen auf dem Gebiete der Sterilisation. Sie anerkennen zunächst eine viel grössere Zahl medizinischer Indikationen und zudem auch eugenetische und sogar soziale. Sie abortieren wenig, aber sterilisieren häufig. Ja sie wollen den indizierten und kriminellen Abort, sowie gesundheitsschädliche Praktiken der Konzeptionsverhütung mit der Sterilisation bekämpfen und eindämmen.

Befassen wir uns zunächst mit den medizinischen Indikationen zur genannten Art der Sterilisation. Die Gynäkologen unterscheiden derer zwei Gruppen: Absolute und Relative.

Verbindet sich eine Schwangerschaft mit einer Krankheit in der Weise, dass das Leben der Mutter direkt in schwere Gefahr kommt, so gilt dies als absolute Indikation. Im Falle, dass der Abortus eine Abwendung dieser Gefahr herbeizuführen geeignet ist, gehören diese Fälle auch zu den medizinischen Indikationen für diesen. Die absoluten Indikationen des Abortus decken sich also mit denen der Sterilisation. Der Gynäkologe ist der Ansicht, dass wenn der Arzt sich veranlasst sieht, einen Abortus vorzunehmen, er auch zugleich dafür zu sorgen habe, dass die nämliche Lebensgefahr und die Not ein zweitesmal künstlich zu abortieren nicht mehr eintreten könne. Die beiden Eingriffe werden miteinander in eine Operation verbunden. Der Abortus wird durch Bauchschnitt vorgenommen, das Kind wird entfernt und dann wird sogleich die Tubenresektion vorgenommen, d. i. sterilisiert. Es wird nach dem Satz verfahren: Kein künstlicher Abort, ohne gleichzeitige Sterilisation. Diskutiert wird allerdings der Fall, wenn eine manifeste Tuberkulose als Indikation zum Abortus gilt und Aussicht auf deren Heilung vorhanden ist. Ferner wird auch schon vor eingetretener Schwangerschaft sterilisiert, wenn vorausgesehen wird, dass eine solche zum Abortus führen müsste. Die Operation wird dadurch um den Abortus vereinfacht und es fällt ihm kein lebendes Kind zum Opfer.

Als solche Indikationen werden genannt, Fälle von aktiver Lungen-T.B.C. oder auch T.B.C. anderer Organe; Herzfehler, die zur Dekompensation neigen; Mitralklappenstenose, auch ohne Zeichen der Dekompensation; Chronische Nephritis; Organische Nierenleiden; Recidivierende Psychosen; Blutkrankheiten (Anämia pernicioosa); Leukämie; ev. Diabetes.

Würden die Gynäkologen sich auf den Standpunkt stellen: Sterilisation soll nur zur Behebung von Lebensgefahr dienen, so müssten sie bei den absoluten Indikationen stehen bleiben, wie sie es beim Abortus tun. Aber dem ist nicht so. Es öffnet sich noch ein anderes, ein weites Feld von relativen Indikationen. Man sterilisiert auch um blosse „Schädigungen“ der Gesundheit und anderes zu verhüten.

Zunächst sind es auf medizinischem Gebiet zwei Fälle, in denen die relative Sterilisation häufig geworden ist: Prolaps und wiederholte Kaiserschnitte.

Der Descensus und Prolaps besteht darin, dass die Rückbildung jenes Organes, das dem Kinde unter dem Mutterherzen als 9-monatliche Wiege diente und mit dem wachsenden Kinde sich bedeutend ausgedehnt hat, nicht normal von statten geht. Mangel an Ruhe und Schonung nach der Geburt oder Unterlassen der Stillpflicht können u. a. dies verursachen. Die Gewebe, an denen der Uterus hängt, lockern sich. Dieser verlässt seinen Platz und senkt sich, manchmal bis zum Hervortreten nach aussen; Bewegungsfreiheit, Arbeitsfähigkeit und Gesundheit werden gestört. Leichtere Fälle werden im geschlechtsreifen Alter durch blosse Befestigung des Uterus an den sog. Ligamenten erledigt. Dann bleibt die Fruchtbarkeit erhalten, aber der Prolaps kann sich wiederholen. Sollte aber, namentlich bei schweren Fällen, ein Rückfall ausgeschlossen sein, so muss die Befestigung an Wänden oder andern Organen so eng anliegend gemacht werden, dass der Uterus sich nicht mehr allseitig ausdehnen kann. Eine Schwangerschaft bei unnachgiebig befestigtem Uterus bringt denselben zum Platzen, das Kind ist verloren und die Mutter aber in unmittelbarer Todesgefahr. Deshalb wird bei solchen Prolapsoperationen zur Verhütung der Schwangerschaft die Tubenresektion vorgenommen. Da die Prolapspatientinnen meist schon mehrere Kinder haben, wird die Sterilisation in diesem Falle vom Arzte oft vorgeschlagen und von der Frauenwelt gerne angenommen. In der Basler Frauenklinik beispielsweise in 14 Jahren 350 mal.

Der zweite Fall relativer Sterilisation ist der nach wiederholten Kaiserschnitten. Bekanntlich ist heutzutage die Enge der Geburtswege, Beckenenge, in der Klinik der Gynäkologen keine Indikation mehr zum Abortus; ähnlich wie auch die Craniotomie aus der Klinik verbannt ist. Es kann durch den Kaiserschnitt das Kind jeweils lebend gewonnen werden. Die Sterbeziffer der Operation des Kaiserschnittes ist in den letzten Jahrzehnten dank des technischen Fortschrittes auf 1—2 %, also auf Null gesunken. Es gibt Frauen, die bis zu 6 Kaiserschnitte mit samt ihren Kindern gut überstanden haben. Immerhin ist es für die Frau jedesmal ein grosses Opfer, die Rekonvaleszenz dauert 6 Wochen und es kann nach mangelhafter Operation und Ausheilung durch nachfolgende Schwangerschaft und Geburt zum Aufreissen alter Narben und somit zur lebensgefährlichen Uterusruptur kommen. Deshalb wird beim zweiten oder dritten Kaiserschnitt sterilisiert. In der Basler Klinik seit 1909 bis 1924 beispielsweise 45 mal. (Schweiz. Medizin. Wochenschrift 1924, Nr. 3, Labhardt: Die Stellungnahme des Arztes zur Frage der Konzeptionsverhütung). Prof. Winter, Königsberg, sagt zwar: „Man darf mit vollem Recht den wiederholten Kaiserschnitt empfehlen und kann von der Frau erwarten, dass sie diese sehr unbedeutende Gefahr im Interesse ihres Nachwuchses auf sich nimmt. Dementsprechend kann ich bei den heutigen Resultaten des Kaiserschnittes eine Indikation für die Sterilisation aus diesem Grunde nicht mehr anerkennen.“ (l. c.) Hier stehen sich also zwei Autoritäten einander gegenüber.

Andere Fälle relativer medizinischer Indikationen sind selten und seien deshalb hier nicht aufgezählt.

Wie schon angedeutet, bleiben aber die Befürworter relativer Indikationen nicht auf dem medizinischen Boden stehen, sondern begeben sich auch auf das Gebiet der Eugenetik, Rassenhygiene, Verhinderung kranker und abnormaler Nachkommenschaft. Sie geben zwar zu, dass ihr Vorgehen „streng wissenschaftlich“ sich nicht rechtfertigen lasse. Man müsse aber Erfahrungen und Ueberlegungen anderer Art auch in Berücksichtigung ziehen. Der Sachverhalt ist nämlich folgender: Wenn auch die Erfahrung lehrt, dass in Fällen bis zu 50 % und gegen 100 % Sicherheit erblicher Belastung schwerer Abnormalitäten vorhanden ist, so lassen sich die Vererbungsgesetze dennoch nicht so genau verfolgen, dass man mit Sicherheit voraussagen kann, das nächste Kind werde abnormal sein. Es könnte also eine vorgenommene Sterilisation auch eine Empfängnis mit normaler Nachkommenschaft verunmöglichen. Andererseits wird die Sterilisation sicherlich eine beträchtliche Anzahl abnormaler Nachkommen verhüten. Daher der Unterschied zwischen sog. „rein wissenschaftlichem“ und sog. „praktischem Standpunkt. Zwei Gruppen von Erb-Anomalitäten kommen in Betracht: Rein körperliche (somatische) und seelische (psychische, moralische). Eine Frau hatte nach einem gesunden Kinde vier kranke, die alle kurz nach der Geburt an Kern-Ikterus starben; einer andern Frau starben nach mehreren gesund-geborenen Kindern der Reihe nach mehrere schon zur Zeit der Schwangerschaft. Soweit Beispiele für somatische selten gestellte Indikationen. Umfangreicher ist die Gruppe seelischer Indikationen, Geisteskrankheiten, Geistesschwäche, nervös-psychische Erschöpfungen, sich öfters wiederholende Psychosen und Epilepsien, dazu krankhaftes Verbrechen, perverse „Sexualität“ und Notzücherei.

Aber noch weiter hinaus wagen sich die Gynäkologen auf das Gebiet sozialer Indikation. Wirtschaftliche Missverhältnisse, Armut, notgedrungene Erwerbstätigkeit der Frau, Wohnungsnot und dgl. sollen die Sterilisation rechtfertigen, ja sogar gebieten. Das Mitleid mit solchen Familien und Frauen verlange vom Arzte, diesen notlindernden Eingriff vorzunehmen. Es liege ja dem gewissenhaften Arzte ferne, an jeder Frau, der eine grössere Kinderzahl unbequem sei, die Sterilisation vorzunehmen. Manchmal sei es aber doch gerechtfertigt, selbst dann, wenn die soziale Indikation ganz allein stehe, namentlich aber, wenn sie mit andern Indikationen „kombiniert“ sei. Dann werde sie das „Zünglein an der Wage“; noch nicht nach dem zweiten Kind, wohl aber nach dem dritten (Dreikindersystem) und umso eher nach dem fünften oder sechsten. Es wird zwar zugegeben, man stosse auf unüberwindliche Schwierigkeiten, wolle man die soziale Indikation in wissenschaftlich streng umschriebene Grenzen einfügen und es werde die Zukunft in dieser Beziehung kaum grössere Klarheit bringen. Man fühlt deutlich den schlüpfrigen Boden, auf den man sich mit dieser Indikation begibt. Deshalb lehnt auch Winter u. a. dieselbe kategorisch ab.

Aus Grosstädten des Auslandes hört man sagen, es gebe nicht nur kinderreiche Familien, durch die aus Notlage das Ansuchen nach Sterilisation an den Arzt gestellt werde, sondern auch junge Ehepärchen, die überhaupt keine Kinder wollen. Glücklicherweise sind wir in der Schweiz noch nicht so weit und was die Anwendung der sozialen Indikation überhaupt angeht, sind die Fälle in den öffentlichen Kliniken bisher selten. Was im Verborgenen anderes geschieht, wissen wir freilich nicht. Eine natürliche Schranke gegen diese weitgehendste Indikationsstellung bietet glücklicherweise die Scheu vor der Operation.

Im übrigen hat sich die Tubar-Sterilisation in den Frauenkliniken der Schweiz — katholische Anstalten ausgenommen — schon ein grösseres Feld erobert. Basel weist beispielsweise für einen Zeitraum von 15 Jahren 500 Fälle auf. Aus den Jahresberichten des Basler Frauenspitals entnehmen wir: „Sterilisatio tubaria“: Im Jahre 1921: 48 mal; i. J. 1922: 44 mal; i. J. 1923: 47 mal; 1924: 58 mal; 1925: 58 mal. Denken wir an ähnliche Anstalten und Praxis in Zürich, Bern, Genf, Lausanne, Aarau und St. Gallen, so können wir uns eine Vorstellung machen von der Häufigkeit dieses klinischen Eingriffes pro Jahr in der ganzen Schweiz.

Zudem soll die Sterilisation inskünftig eine Waffe gegen den „kriminellen“ und den „indizierten“ Abort sein. Darauf weisen uns zwei Thesen hin, die in der medizinischen Gesellschaft Basel 1925 Annahme gefunden haben: Es sei, unter Vorbehalt einzelner Fälle, dem künstlichen Abort als dringende prophylaktische Massnahme die operative Sterilisation beizufügen. Es sei durch Anwendung unschädlicher antikonzeptioneller Mittel (eventuell auch durch operative Sterilisation) und durch entsprechende ärztliche Beratung dem, aus manchen auch von uns als berechtigt anzusehenden Gründen, geäusserten Wunsche nach Einschränkung der Kinderzahl besser Rechnung zu tragen als durch Straffreiheit des Abortes. Soweit diese Resolutionen. Dass die von der christlichen Moral verworfenen antikonzeptionellen Mittel mit der Sterilisation hier in ein und demselben Satze figurieren, ist uns für die moralische Beurteilung der letzteren ein Fingerzeig. Wir fühlen uns aber veranlasst, bevor wir die Frage Sterilisation und Sittengesetz beantworten, noch etwas zu sagen über die subjektive Einstellung der Gynäkologen zur Sterilisation, um auch uns das fühlen zu lassen, was die Frage zum eigentlichen „Problem“ macht.

(Fortsetzung folgt.)

Basel.

Pfarrer v. Streng.

Der Papst

über die Notwendigkeit einer katholischen Politik.

Die Forderung Pius XI., dass die katholische Aktion sich mit keiner politischen Partei identifizieren, sondern sich ausser und über aller Parteipolitik entfalten müsse (vgl. wieder die Verurteilung der Action française), wird öfters interpretiert, als ob der Papst überhaupt eine katholische Politik und nach katholischen Grundsätzen orientierte politische Parteien verurteilen würde. Frei-

sinnige Blätter gefallen sich in der letzten Zeit besonders darin, den Katholiken bezüglich den Katechismus-Unterricht zu erteilen. Dass diese Auffassung der Papst-worte irrtümlich ist, erhellt aus der Ansprache, die der Hl. Vater am 30. September 1926 in einer Audienz an den italienischen katholischen Männerbund (Federazione Italiana uomini cattolici) richtete. Der Papst sagte:

„Die Katholische Aktion (die unserem Schweizer kath. Volksverein entsprechende italienische Organisation. D. Ref.) erhebt und entfaltet sich über und ausserhalb jeder politischen Partei. Sie will keine Parteipolitik machen, noch eine politische Partei sein. Die katholischen Männer wissen aber wohl, dass das nicht besagen will, dass man sich um die Politik nicht kümmern sollte, um die Politik, insofern sie das allgemeine Wohl im Unterschied zum Privatwohl des Einzelnen darstellt. Das öffentliche Wohl geht die „Polis“ an, den Staat, die Nation, die Gemeinschaft in des Wortes voller Bedeutung. Wie könnte man sich desinteressieren um diese Angelegenheiten, die die grössten, die wichtigsten sind, wo die Nächstenliebe die schwersten Pflichten auferlegt, Angelegenheiten, bei denen selbst die höchsten, von Gott uns geschenkten Güter in Frage kommen, wo das Wohl der Familie, das Privatwohl, die Interessen der Religion selbst auf dem Spiele stehen? Man kann sich also nicht um diese Angelegenheiten desinteressieren. Es folgt daraus, dass die Katholische Aktion, auch wenn sie keine Parteipolitik macht, doch einer guten, grossen Politik die Wege bereiten soll. Die Katholische Aktion will die Gewissen der Bürger politisch vorbereiten und schulen, auch hier will sie christliche und katholische Arbeit leisten.“

V. v. E.

Gebetsoktav für die Bekehrung der Irrgläubigen.

Es sei an die vom Hl. Stuhl empfohlene Gebetsoktav erinnert. Das während der Oktav zu verrichtende Ablassgebet lautet:

Gebetsoktav

von Petri Stuhlfeier bis Pauli Bekehrung (18.—25. Jan.)

Ant. „Damit alle eins seien, wie du, Vater, in mir und ich in dir, damit auch sie in uns eins seien, auf dass die Welt glaube, dass du mich gesandt hast“. (Joh. 17. 21).

V. Ich sage dir, du bist Petrus,

R. Und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.

Gebet. Herr Jesus Christus, der du zu deinen Aposteln gesprochen hast: Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; sieh nicht auf meine Sünden, sondern auf den Glauben deiner Kirche und würdige dich, sie nach deinem Willen im Frieden und in der Einheit zu erhalten, der du als Gott lebst und regierst in alle Ewigkeit. Amen.

Vollkommener Ablass am ersten oder letzten Tage der Oktav. Bedingung: Tägliche Verrichtung des obigen Gebetes, Beichte, Kommunion, Gebet nach Meinung des Hl. Vaters. Zudem 200 Tage Ablass an jedem Tage der Oktav. Benedikt XV., 25. II. 1916.



Schweizerischer katholischer Erziehungsverein.

Das Präsidium des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins, H. H. Prälat J. Messmer in Wagen, hat die Kantonal- und Bezirkspräsidenten in einem Zirkular eingeladen, auf den 17. oder 20. Februar a. c. grössere Erziehungsversammlungen zu veranstalten, um Erziehungsfragen zu behandeln und dabei anlässlich des 100. Gedenktages von Heinrich Pestalozzi objektiv und frei von aller Voreingenommenheit seine Verdienste für Schule und Erziehung zu würdigen, wobei es auch möglich ist, als Parallele auf die Verdienste grosser Schulmänner unserer Richtung hinzuweisen.

Kurs über Seelsorge und Alkoholismus.

Der auf letzten Herbst vorgesehene und dann wegen der starken Konkurrenz verschobene, von den Hochwürdigsten schweizerischen Bischöfen warm empfohlene Kurs über „Seelsorge und Alkoholismus“ wird nächsten Frühling den 25. und 26. April im Grossratssaale in Luzern gehalten werden. Das genaue Programm wird nächstens mitgeteilt werden. J. H.

Totentafel.

Am 8. Januar dieses Jahres starb im Kloster Disentis der hochwürdigste Herr **Bonifatius Duwe**, bis 1925 Abt dieses Gotteshauses, nach langen Leiden, die ihn zur Resignation auf sein Amt veranlasst hatten und auch seither verfolgten. Abt Bonifatius, wegen seiner Geschäftskennntnis, Tatkraft und Herzensgüte in und ausser dem Kloster sehr geschätzt und geliebt, lebte in stiller Zurückgezogenheit, aber nicht Untätigkeit. Am 7. Januar 1859 zu Mesekede in Westfalen geboren, kam er als Schreinerlehrling nach Chur und fand dort an Kanonikus Tuor einen väterlichen Freund, der den an ernsteres religiöses Leben begeisterten, jungen Mann zu höheren Studien veranlasste. Die unteren Gymnasialklassen konnte er in Disentis absolvieren, für die höheren ging er nach Sarnen und Schwyz. Dann trat er zu Disentis ins Noviziat, hier erhielt er auch seine theologische Ausbildung und 1894 die Priesterweihe. Sein erstes Wirkungsfeld war die Klosterschule; P. Bonifatius war ein trefflicher Lehrer, klar, bestimmt, frohmütig, der seine Schüler zur Arbeit anzuhalten und vorwärts zu bringen wusste. Dass er auch ein rechter Ordensmann war, ersehen wir daraus, dass Abt Benedikt schon nach wenigen Jahren ihm die geistliche Leitung und ökonomische Besorgung des Frauenklosters S. Maria im Münstertale übertrug. Er bewährte sich hier so gut, dass nach dem Tode des Abtes im Jahr 1916 die Mitbrüder in Disentis ihn zum Abte wählten. Auch hier wusste er seines Amtes gut zu walten, bis ein schweres Leiden ihm dazu die Möglichkeit benahm. Seit seinem Rücktritt lebte er der Vorbereitung auf den Tod, der den treuen Diener zur Vereinigung mit seinem Herrn führte.

Zu **La Motte** am Doubs im Berner Jura schloss der dortige Pfarrer **Alois Vogelweid** am 6. Januar seine irdische Laufbahn ab. Er war Elsässer, hat aber den grösseren Teil seines Priesterlebens in der Diözese

Basel zugebracht. Am 30. Januar 1863 war er zu Pfirt geboren, begann seine Studien bei seinem ältern Bruder Camill, Pfarrer in Oberlurg und setzte sie zu Dôle und Strassburg fort. Am 18. Oktober 1886 wurde er dort zum Priester geweiht. Da die Diözese Strassburg damals an geistlichen Berufen mehr hatte, als sie selbst brauchte, kamen manche junge Priester in unsere Gegend, so auch Alois Vogelweid. Er war Vikar in Pruntrut, Pfarrverweser in Beurnevésin und dann einige Jahre Pfarrer in Blauen. Inzwischen kehrte er für einige Zeit ins Elsass zurück, erst 1913 übernahm er die durch den Wegzug von Abbé Pelletier verwaiste Pfarrei La Motte, deren Besetzung wegen örtlicher Verhältnisse, Entfernung des Pfarrhauses von der Kirche, Schwierigkeiten darbot. Abbé Vogelweid arbeitete hier bis zu seinem Tode, arm, wohlthätig, gütig und stets heitern Humors, darum gern gesehen beim Volk und bei seinen Amtsbrüdern.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Der Hl. Stuhl und die „Action française“. Zwischen dem Hl. Stuhl und der Action française ist es unerwartet schnell zum Bruch gekommen. Der Allokution des Papstes im Weihnachtskonsistorium (s. Nr. 52, 1926) setzte die „Action française“ die offene Rebellion, ein „Non possumus“ entgegen. In der betreffenden Erklärung der Action française ist der Irrtum, gegen den Rom einschreiten musste, geradezu kondensiert. Die Erklärung ist offenbar von Maurras selbst redigiert oder dann von seinem „alter ego“ Daudet. Da ist vorerst der Satz zu lesen: „Il est atrocement douloureux pour des catholiques sincères de se trouver dans la situation où nous sommes.“ Dann einige Zeilen weiter: „Unis dans la même résolution, les incroyants (!) tiennent à dire qu'ils éprouvent . . . le sentiment de leurs amis catholiques.“ Würde es sich um eine Partei mit rein politischem Programm handeln, so wäre diese Waffenbrüderschaft von „aufrichtigen Katholiken“ und „Ungläubigen“ immer noch gefährlich; sobald es sich nicht um rein weltliche Dinge handelte, sondern um gemischte Angelegenheiten, um prinzipielle Fragen, müsste ein Abgrund Katholik und Ungläubigen trennen. Nun ist aber die „Action française“ in ausgesprochenstem Mass eine Ideenpartei. Wie Pius XI. in seiner Allokution gegen die „Action-française“ erklärte: „Es ist Katholiken nicht erlaubt, einem Programm oder einer Art von Schule zuzustimmen und in ihr mitzuarbeiten, die die Politik der Religion überordnet und die Religion zur Magd der Politik macht. Es ist nicht erlaubt, sich selbst und andere, vor allem junge Leute, einer Führung und Einflüssen auszusetzen, die für Glauben und Sitten, für die katholische Erziehung und Bildung gefährlich sind.“

Der Papst und sein Staatssekretär haben ganz unzweideutig erklärt, dass es jedem Katholiken freisteht, in den Grenzen der Moral für eine beliebige Staatsform Propaganda und Politik zu machen. Was aber der Hl. Stuhl nicht dulden kann, ist die Identifizierung eines politischen Programms mit der Religion, oder, was die „Action française“ in jeder Nummer verkündet, dass

die religiöse Restauration in Frankreich sich nur in der Monarchie und durch die Monarchie verwirklichen lasse. Es ist das Verquickung von Religion und Politik. Einem Irrtum verfallen übrigens unbewusst auch jene, die behaupten, der Hl. Stuhl beabsichtige mit seiner Verurteilung der „Action française“ die Bildung einer neuen politischen Partei, eines „französischen Zentrums“ herbeizuführen. Der Hl. Stuhl wünscht vielmehr, das geht aus dem bekannten Briefe des Kardinalstaatssekretärs an General de Castelnau klar hervor, dass alle Katholiken, ganz abgesehen, ob sie Royalisten oder Republikaner sind, sich der *Fédération nationale catholique* anschließen. Der Hl. Stuhl will also kein „französisches Zentrum“, sondern einen französischen Volksverein, um die F. N. C. ins Deutsche zu übersetzen. Gerade diese F. N. C. wird aber von der „Action française“ mit Hohn überschüttet und ingrimmig verfolgt, weil sie eine überpolitische Organisation aller französischen Katholiken auf kath. Boden und für die religiösen Interessen anstrebt. Castelnau, der französische Edelmann sans reproche et sans peur, unterordnet seine zweifellos royalistische Ueberzeugung, wie einst ein de Mun, den höheren religiös-sittlichen Zielen.

Es ist zu hoffen, dass die F. N. C. nun durch die katholischen Elemente der „Action française“ verstärkt werden wird.

Durch ein Dekret des St. Officium vom 29. Dez. 1926 wurden nun die Zeitung „L'Action française“ und einige Werke von Charles Maurras auf den Index gesetzt. Der unterfertigte Assessor des St. Officium, Mgr. Canali, teilt in dem Dekrete mit, dass er vom Hl. Vater beauftragt wurde, im Archiv des St. Officium, mit dem die Indexkongregation und ihr Archiv durch das Motu Proprio Benedikts XV. vom 25. März 1917 vereinigt worden ist, eine Nachforschung darüber anzustellen, welche Stellung der Hl. Stuhl und speziell Pius X. zu den Werken von Charles Maurras und zur Zeitung „L'Action française“ eingenommen habe. Diese Nachforschungen ergaben nun ein überraschendes Resultat: Schon am 29. Januar 1914 ist unter Pius X. und mit dessen ausdrücklicher Approbation ein Dekret ausgefertigt worden, wodurch die Indizierung sowohl der damaligen Zeitschrift „L'Action française“ als einiger Werke von Maurras nach einstimmigem Beschluss der zur Indexkongregation gehörenden Kardinäle verfügt wurde. Pius X. bestätigte das Dekret, behielt sich aber die Publikation vor, die bei gegebenem Anlass erfolgen solle. Im Jahre 1915 liess sich Benedikt XV. persönlich über den Fall referieren und beschloss, wieder die Publikation des Dekrets zu verschieben, da die Kriegspsychose das Urteil über diesen Akt des Hl. Stuhles trüben würde. Nun hat Pius XI. die Publikation des Dekrets Pius' X. angeordnet und dazu die Indizierung der Zeitung „L'Action française“ verfügt. Wie der Papst in einem Briefe an Kardinal Andrieu, der bekanntlich im September letzten Jahres als erster gegen die Action française öffentlich auftrat, hervorhebt, fallen durch diesen Archivfund alle Verleumdungen, als ob Pius XI. sich in Widerspruch mit Pius X. gesetzt habe, in nichts zusammen. Ebenso ist es klar, dass der Hl. Stuhl sich bei der Verurteilung der Action française nicht

durch politische oder gar germanophile Motive, sondern nur von dogmatisch-sittlichen, von seelsorgerlichen Erwägungen leiten liess. Schon mehrere Monate vor Ausbruch des Weltkrieges bezeichnete die Indexkongregation einige Werke von Maurras und die Zeitschrift „L'Action française“ als „sehr schlecht“ und „zensurwürdig“. — Pius XI. hat nur ausgeführt, was Pius X. angeordnet hatte.

Italien. Ein Erfolg der Konsistorialansprache des Papstes. In seiner Allokution im Weihnachtskonsistorium (s. Nr. 52, 1926) hat der Hl. Vater energisch gegen die Gewalttätigkeiten des Faschismus protestiert. Das Papstwort hat offenbar bei Mussolini eingeschlagen. Dieser hat an die Präfecten des Reichs ein Zirkular gerichtet, in dem der Duce unter anderem schreibt: „Die Ungesetzlichkeit muss ein Ende nehmen. . . . Man merke es sich wohl: mag, was immer geschehen oder mir geschehen, die Epoche der Repressalien, der Verwüstungen, der Gewalttätigkeiten ist vorüber. . . . Jeder Präfect, der nicht darnach handelt, ist ein Verräter des faschistischen Regimes und ich werde ihn als solchen strafen.“ Hoffentlich fruchtet diese Mahnung endlich etwas.

Zum Eheprozess Marlborough-Vanderbilt (s. Nr. 50, 1926 der „Kztg.“), brachte die Pariser „Croix“ einen interessanten New-Yorker Brief. Darnach ging die Initiative zum Prozess vom französischen Obersten Balsan aus, den die Vanderbilt nach ihrer zivilen Scheidung von Marlborough geheiratet hat. Oberst Balsan wollte wohl als Katholik seine Eheverhältnisse in Ordnung bringen, vielleicht auch seiner Frau eine gewisse Rechtfertigung Marlborough gegenüber verschaffen. Er bewog Consuela Vanderbilt eine Klage auf Nullität ihrer ersten Ehe beim katholischen Ehegericht der englischen Diözese Southwark einzureichen. Der Herzog von Marlborough soll vorhaben, sich zu konvertieren; bis zum Zeitpunkte des Urteils der Rota war er noch protestantisch.

Gerade während der gegen Rom inszenierten Presskampagne wurde die Neuigkeit bekannt, dass die geschiedene Tochter eines New-Yorker Bischofs der Episkopalkirche, in der die Ehe Marlborough-Vanderbilt s. Z. geschlossen worden war, unter strengstem Geheimnis, aber ohne legitimen Grund die Annulation ihrer ersten Ehe ohne weiteres erlangt hat. Das betreffende Ehegericht war aus fünf Prälaten der Episkopalkirche zusammengesetzt, worunter der leibliche Vater der Klägerin. Diese Nachricht wirkte wie der Steinwurf in einen Fröschensumpf: der Entrüstungslärm gegen Rom machte einer grossen Stille Platz.

Persönliches. Diözese Basel. H. H. Franz Joseph Zemp, Kaplan in Menznau, wurde zum Pfarrer von Vitznau gewählt; H. H. Wilhelm Benz, Pfarrhelfer im Hof, Luzern, zum Pfarrer von Romoos; H. H. Heinrich Frei, bisher Pfarrer, in Risch zum Kaplan in Neuenkirch; H. H. Joseph Schmid, Pfarrer in Rheinfelden, zum Pfarrer in Laufenburg.

Diözese Sitten. H. H. Dekan Germain Bridy und H. H. Vincent de Torrenté wurden zu residierenden Domherren ernannt. V. v. E.

Rezensionen.

Vierzig Jahre Missionär in Arkansas. Von Johann Eugen Weibel. Verlag Räber & Cie., Luzern 1927.

Ein prächtiger Erzähler, dieser ehrwürdige Vater Weibel, dem seine kirchlichen Obern bei Gelegenheit seines goldenen Priesterjubiläums als wohlverdiente Ehrung den violetten Prälatenmantel um die Schultern legten.

Ein prächtiger Erzähler, dem man bis über Mitternacht hinaus lauschen möchte. Da liegt wirklich das Gefährliche an diesem Buche; wenn man am stillen Abend zu lesen begonnen hat, geht das Aufhören schwer. Immer denkt man: Nur noch ein paar Seiten! So viel Interessantes, Spannendes, so viel Köstliches, Humorvolles und auch so viel Rührendes, Ergreifendes und Erschütterndes weiss der alte Arkansasmissionär zu berichten. Und was für famose, geistreiche Bemerkungen er da und dort einstreut.

Und all das schreibt er so schlicht und anschaulich.

Wie anziehend mutet es an, wie der Verfasser dieser Memoiren vorab seine priesterlichen Mitarbeiter, die opfermutigen Benediktinerinnen und das gute Volk in den Vordergrund, ins Licht stellt.

Wie wohlthuend wirkt der Geist priesterlicher Selbstlosigkeit und Güte, dieser Geist gereifter Erfahrung und wohlwollender Weitherzigkeit, der aus diesen Blättern einem entgegenweht.

Ich möchte die Lektüre dieses durch Bilder reich belebten und flott ausgestatteten Buches Geistlichen und Laien aufs wärmste empfehlen.

P. Pius Suter, Cap., Näfels.

„Die Frühkommunion der Kinder.“ Praktische Anleitung für Priester, Eltern und Erzieher. Von H. A. Heiser, Pfarrer in Biblis. III. Auflage bei Rauch, Wiesbaden. 133 Seiten.

Der hochwürdigste Bischof Dr. L. M. Hugo von Mainz schreibt zu dieser Arbeit das Geleitwort. Da in unserer Diözese die Kommunion der Kinder noch früher angesetzt werden soll, werden die Seelsorger mit Freuden nach diesem Werklein greifen, an dem nicht nur H. Heiser, sondern auch andere geistliche Herren mitgearbeitet haben. In Holland hat der Verfasser sich augenscheinlich von dem Glücke der früh kommunizierenden Kinder überzeugt und möchte dieses Glück auch unsern deutschen Kindern ermöglichen.

„Was die Erzieher von der Frühkommunion wissen sollen“, ist der I. Buchteil überschrieben. Das Alter des Kommunion-Kindes, die Verpflichtung zur Frühkommunion als ein Gottesgebot für Kind und Erzieher, die Durchführung des Frühkommunionaktes, die notwendigen Kenntnisse des Kindes etc. werden ausführlich dargelegt, um im II. Teile zu zeigen, wie Erzieher die Frühkommunion verbreiten können und zwar wird die Mutter als Katechetin zuerst und dann werden Priester und Lehrpersonen als Vorbereiter der Frühkommunizierenden vorgeführt. Wir zweifeln nicht daran, dass diese Herzensarbeit des kinderfreundlichen Pfarrers Erfolg haben wird bei Müttern und Geistlichen und gläubigen Lehrern, denen es in die Hände geführt wird und haben die Ansicht, dass auch unsere schweizerischen Bischöfe, wenn die Kinder zu früherer Kommunion angehalten werden sollen, auf dieses Buch hinweisen werden, worin Theorie und Praxis, glücklich vereint und manches Vorurteil sieghaft zerstreut wird. P. J. W.

H. Rost, **Die Verquickung von Religion und Politik in der Preussisch-deutschen Geschichte.** Dr. Eugen Jäger, **Erinnerungen aus der Wilhelminischen Zeit.** Verlag Liter. Institut von Haas und Grabherr in Augsburg. 1926. Die „Augsb. Postzeitung“ hat angefangen, unter dem Titel „Politik und Kultur“ eine Schriftenreihe heraus-

zugeben, die „zu aktuellen Tagesfragen, zu schwerwiegenden Zeitproblemen, zu umstrittenen Fragen der Geschichte, zu kulturell-religiösen Problemen“ Stellung nehmen wollen. Obgenannte Broschüren bilden das 1. und 3. Heft. Sie können den Reichsdeutschen, für die sie ja in erster Linie geschrieben sind, nicht warm genug zum Studium empfohlen werden. An Hand einer Unmenge von Geschichtstatsachen zeigen sie ihnen, wie der preussische Staat sich stetsfort mit dem Protestantismus identifizierte, diesem zur Alleinherrschaft verhelfen wollte und deshalb die katholische Kirche knebelte und verfolgte, aber gerade dadurch Deutschlands Vormachtstellung in Europa zerstörte und für das deutsche Volk unheilvollste Missgriffe tat. Eine vernichtendere Kritik des Exkaisers Wilhelm II., als sie der jüngst verstorbene Zentrumsführer Dr. Jäger in seinen „Erinnerungen aus der Wilhelminischen Zeit“ schrieb, habe ich noch nie gelesen.

Die sehr lehrreichen, populär und interessant geschriebenen Broschüren sind bei ihrer vornehmen Ausstattung höchst billig. V.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründe.

Infolge Tod des bisherigen Inhabers ist die Pfarrei Oeschgen, Kt. Aargau, wieder zu besetzen. Bewerber für diese Pfründe wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste bis zum 25. Januar melden bei der

Bischöflichen Kanzlei.

Solothurn, den 8. Januar 1927.

Bei der Bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Göslikon 12, Hergiswil 20, Gerliswil 90, Ebikon 25, Dampfreux 13, Montsevelier 21.30, Mumpf 22.30, Birnenstorf 5, Metzerlen 15, Glovelier 31, Schönenbuch 10, Eiken 87, Wäldenschwil 20, Muri 140, Sulz 53, Bettwiesen 11.50, Härkingen 19, Wangen 35, Oensingen 21.90, Hofstetten 20, Nottwil 35, Zuzgen 15, Brugg 50, Stein (Schaffh.) 30, Niederbuchsiten 15, Matzendorf 15, Schönenwerd 30, Ifenthal 35, Meggen 31, Luzern (St. Karl) 50, Bressaucourt 16.50, Courrendlin 50, Undervelier 18.20, Neuenhof 20, Mettau 65, Günsberg 20.65, Emmen 50, Rothenburg 40, Menznau 40, Zwingen 22.15, Bonfol 17, Courroux 20, Wölflinswil 35, Gebenstorf 50, Laufenburg 20, Stüsslingen 10, Röschenz 21.50, Pleigne 24, Arlesheim 55.35, Unterendingen 40, Movelier 9.35, St. Ursanne 30, Rocourt 5, Birsfelden 9, Tänikon 80, Thun 40, Grandfontaine 5.25, Dugingen 10.

2. Für das Charitasopfer: Pour les oeuvres de Charité:

Laufenburg 40, Göslikon 12, Güttingen 20, Hergiswil 25, Montsevelier 20.15, Birnenstorf 5, Ehrendingen 50, Glovelier 30, Schönenbuch 10, Basel (Hl. Geist) 300, Sitterdorf 10, Bettwiesen 12.54, Wangen 30, Oensingen 23.50, Nottwil 35, Pleigne 9, Montfaucon 11, Zuzgen 15, Auw 50, Brugg 54, Bussnang 10, Niederbuchsiten 15, Schönenwerd 20, Blauen 24, Bressaucourt 24.50, Coeuve 25, Courrendlin 40, Vicques 38, Undervelier 14, Au 17, Münsterlingen 10, Günsberg 20.90, Emmen 50, Münster (St. Stephan) 40, Bonfol 14, Courroux 20, Wettingen 75, Gebenstorf 40, Warth 10, Pfyn 35, Bettlach 25, Stüsslingen 12, Röschenz 20.35, Unterendingen 30, St. Ursanne 30, Rocourt 7, Egerkingen 10, Birsfelden 9, Courtetelle 33, Bellikon 20, Dugingen 10.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Laufenburg 40, Güttingen 19, Montsevelier 19.90, Birnenstorf 5, Glovelier 26, Schönenbuch 5, Bettwiesen 16.82, Härkingen

16.35, Wangen 25, Oensingen 29.25, Zuzgen 15, Niederbuchsiten 10, Bressaucourt 14, Coeuvre 46, Courrendlin 40, Undervelier 8.65, Au 16, Münsterlingen 6, Günsberg 19.05, Courroux 15, Wölflinswil 35, Stüsslingen 10, Unterendingen 30, Rocourt 5, St. Ursanne 25, Egerkingen 10, Birsfelden 9, Grandfontaine 6.45.

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Laufenburg 30, Güttingen 14, Montsevelier 20.45, Birmenstorf 5, Schönenbuch 10, Muri 21, Bettwiesen 12.80, Härkingen 19.30, Wangen 25, Oensingen 20.70, Nottwil 35, Montfaucon 16, Delémont 105, Zuzgen 15, Brugg 50, Niederbuchsiten 15, Schönenwerd 25, Bressaucourt 17, Coeuvre 35, Courrendlin 50, Vicques 38, Undervelier 10.30, Au 23, Münsterlingen 5, Günsberg 22.50, Courroux 20, Wölflinswil 35, Gebenstorf 50, Peterzell 20, Röschenz 10, Unterendingen 20, St. Ursanne 23, Rocourt 5, Egerkingen 10, Birsfelden 8, Thun 50, Duggingen 10, Burgdorf 20, Grandfontaine 9.35.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Laufenburg 30, Göslikon 12, Güttingen 18, Hergiswil 30, Montsevelier 20.75, Birmenstorf 5, Schönenbuch 5, Bettwiesen 18.25, Härkingen 23, Wangen 30, Oensingen 26.50, Montfaucon 18.75, Zuzgen 15, Niederbuchsiten 10, Bressaucourt 30, Coeuvre 40, Courrendlin 40, Vicques 34, Undervelier 9.70, Au 20, Münsterlingen 6, Günsberg 18.75, Courroux 12, Dottikon 40, Wölflinswil 35, Stüsslingen 8, St. Ursanne 20, Rocourt 5, Basel (Hl. Geistkirche) 200, Egerkingen 10, Knutwil 40, Birsfelden 8, Wolhusen 100, Zug 400, Finstersee 8, Grandfontaine 5.40.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Kleinwangen 35, Laufenburg 50, Güttingen 27, Montsevelier 21.40, Birmenstorf 5, Schönenbuch 10, Bettwiesen 14.09, Här-

kingen 20.50, Wangen 35, Oensingen 33.60, Nottwil 40, Montfaucon 18, Delémont 65, Zuzgen 10, Niederbuchsiten 15, Schönenwerd 25, Bressaucourt 19, Coeuvre 35, Courrendlin 60, Vicques 34, Neuenhof 20, Günsberg 21.85, Münster (St. Steph.) 40, Emmen 50, Zwingen 30.60, Courroux 40, Rohrdorf 85, Dottikon 45, Wölflinswil 35, Stüsslingen 15, Unterendingen 30, Berg 20, St. Ursanne 52, Rocourt 5, Egerkingen 10, Birsfelden 8, Duggingen 10, Burgdorf 20, Grandfontaine 8.15.

7. Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:

Noirmont 100, Dampfreux 94.55, Montsevelier 25.20, Damvant 40, Reclère 40, Glovelier 50, Courtemaiche 114.50, Fontenais 50, Montfaucon 78, Bressaucourt 50, Coeuvre 33, Vicques 167.70, Undervelier 155, Courroux 80, Bonfol 25, Courgenay 60, St. Ursanne 200, Rocourt 5, Courrendlin 330, Grandfontaine 10.40, Courtemaiche II 50.

8. Für das Fastenopfer. Pour l'offrande de Carême:

Damvant 56, Reclère 31, Delémont 200, Oensingen 124.55, Rocourt 20, Hägendorf 330.

Gilt als Quittung.

Pour acquit.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.
Solothurn, den } 8. Januar 1926.
Soleure, le }

Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts
Halb „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 Cts
* Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Original-Einbanddecken

für die
„Schweiz. Kirchenzeitung“

sind à Fr. 2.75 zu beziehen vom

Verlag Räber & Cie., Luzern.

G. Ulrich

Buch- und Devotionalien-Versand P106On

Olten

Klosterplatz — Telefon 7.39

Kommissionsweise Belieferung von Pfarrmissionen.

Rosenkränze, Gebetbuchbildchen, Kommunionbilder, Kerzen, Gebetbücher, Thesen- u. andere Schriften, Kruzifixe etc

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebäude Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug
bebildgt.

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer,

Weihrauch

extra zum Gebrauche für diese Kohlen präpariert,

Anzündwachs

tropffrei,
bewährter Artikel,

Anzünder

dazu
mit Löschhorn,
liefert

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Inserate haben in der
„Kirchenzeitung“
besten Erfolg.

1 Harmonium

(fabrikneu) 2³/₄ Spiele, 12 Register, erstkl. Qualitätsmarke, ist wegen Platzmangel zu sehr vorteilhaftem Preise zu verkaufen. Schriftl. Garantie. Anfragen an Postfach 6132 Solothurn. OF72S

Muri-Gries

Reingehaltene Lagrein - Kretzer, Guntchnaer und Spezial, sowie Messweine aus der Stiftskellerei empfehlen in prima Qualität
Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern.
Preisliste zu Diensten.

Fastnachtstheater für kathol. Vereine

Peregrin, Der Bublichopf. 2. Aufl. Fr. 1.20.

4 Damenrollen.

— D'r Radio-Amatör. Fr. 1.20.

6 männliche Rollen.

— Die erste Nummer des „Mittag“.

Fr. 1.20, 11 männliche und 3 weibliche Rollen.

Ein sehr wirkungsvoller Einakter, besonders geeignet für städtische Verhältnisse.

Troxler, Wer hält an das dankt! 2. Auflage.
5 weibliche Rollen (oder 4 weibliche und 1 männliche Rolle).

Ferner Stücke von Peter Halter u. Yam-Yam.

Verlangen Sie Einsichtssendung.

Verlag Räber & Cie., Luzern.

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Mechanische Schreinerei u. Bildhauer-Werkstätte

Herm. Gauhl-Renggli, Luzern

Telephon 1816 Baselstrasse 42 a Telephon 1816
P. 80 Lz. SPEZIALITATEN:

Portale / Bestuhlung / Chor- u. Beichtstühle / Chor-
Abschlüsse / Stationen / Kunstschreinerei für Kanzeln.

Emil Schnyder, Einsiedeln

Wachskerzenfabrik gegr. 1798

Kirchenkerzen

in allen Grössen zu Tagespreisen

- a. aus garant. reinem Bienenwachs
- b. liturgische Ia Qualität
- c. II. Qualität

ferner glatte und verzierte

Oster- und Kommunion-Kerzen

Wachs-Christkinder in allen Grössen, mit und ohne
Krippen.

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-,
Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden
jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.

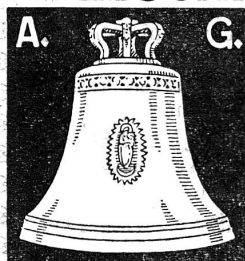
Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von
den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die
Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden
lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

GLOCKENGIESSEREI

RÜETSCHI



★AARAU★

KIRCHENGELÄUTE
RENOVATION VON
ÄLTERN GELÄUTEN

HAUS- und
TURMGLOCKEN
GLOCKENSPIELE

Die Giesserei besteht seit
dem XIV. Jahrhundert.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern



Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883



Paramente und Fahnen

Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.

Kirchl. Gefässe und Geräte

Kunstgerechte Reparaturen

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster
kauft Euren **MESSWEIN** und deckt
Euren Bedarf an Tisch- und Kranken-
Wein bei unserer Vertrauens-Firma

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand
des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“

29. Januar:

Fest des hl. Franz von Sales

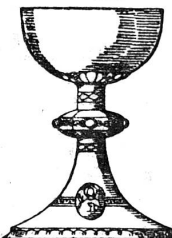
Wir empfehlen:

Franz von Sales,
Weg zu Gott

Gesammelte religiöse Texte
mit einer Einführung von Otto Karrer.

Geb. Fr. 3.—.

Verlag Räber & Cie., Luzern.



Louis Hudli

Goldschmied

Luzern

10 Bahnhofstrasse 10

Vorzüglich eingerichtete Werkstätten für kirchliche Kunst
moderner und alter Richtung.

Kelche, Ciborien, Monstranzen, Kreuzfixe
Verwahrpatenen und Garnituren

Stilgerechte Renovationen alter Gegenstände in allen
Metallen. Neuvergolden von Kelchen, Ciborien, Mon-
stranzen etc. Kelle Bedienung. Mäßige Preise.
Grosse Auswahl in Originalentwürfen.